

LOHNTARIFVERTRAG

für die gewerblichen Beschäftigten

in der

Gebäudereinigung

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

vom 20. Juni 2013

gültig ab 1. November 2013

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird nachstehender Lohntarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

I. Räumlich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Betrieblich

Alle Betriebe, die folgende der Gebäudereinigung zuzurechnende Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

III. Persönlich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sowie die Auszubildenden.

§ 2 Lohngruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweils geltenden Fassung.

Lohngruppe 6: Beschäftigte der Lohngruppe 6 (gemäß RTV)

Lohngruppe 6a: Beschäftigte der Lohngruppe 6 nach dreimonatiger Tätigkeit im Gebäudereiniger-Handwerk

§ 3 Löhne

Vom 01.11.2013 bis 31.12.2013 wird der Lohnarbeitsvertrag vom 23.08.2011 unverändert wieder in Kraft gesetzt. Ab dem 01.01.2014 gelten folgende Stundenlöhne:

Lohngruppe	West Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rhein- land-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein		Ost Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	
	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015
1 *)	9,31 €	9,55 €	7,96 €	8,21 €
2	9,90 €	10,16 €	8,47 €	8,74 €
3	10,52 €	10,79 €	8,99 €	9,27 €
4	11,13 €	11,42 €	9,52 €	9,82 €
5	<i>seit 2011 entfallen</i>			
6 *)	12,33 €	12,65 €	10,31 €	10,63 €
7	13,66 €	14,01 €	11,69 €	12,06 €
8	14,82 €	15,20 €	12,68 €	13,08 €
9	15,74 €	16,15 €	13,46 €	13,88 €

*) Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 20. Juni 2013.

§ 4 Geringfügig Beschäftigte der Lohngruppe 1 - Monatslohn

- Bei geringfügig Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IV) der Lohngruppe 1 mit einer gleich bleibenden wöchentlichen Arbeitszeit kann unabhängig von der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit ein verstetigter Monatslohn gezahlt werden.

Der Monatslohn berechnet sich nach der Formel:
Stundenlohn X Wochenarbeitszeit : 5 x 261 : 12.

- Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, zusätzliches Urlaubsgeld, Erschwerniszuschläge sowie sonstige von der geleisteten Arbeitszeit unabhängige tarifliche, arbeitsvertragliche oder in Betriebsvereinbarungen vereinbarte Ansprüche sind gesondert zu vergüten und in der Lohnabrechnung auszuweisen.

3. In der monatlichen Lohnabrechnung ist die gleich bleibende wöchentliche Arbeitszeit gemäß Ziff. 1 gesondert auszuweisen. Ein Ausweis in der Lohnabrechnung ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen die individuelle Arbeitszeit nach Ziff. 1 ausnahmsweise überschritten wird.
4. Der Monatslohn beträgt gemäß Ziff. 1:

Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)	Monatslohn WEST		Monatslohn OST	
	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015
1	40,50 €	41,54 €	34,63 €	35,71 €
2	81,00 €	83,09 €	69,25 €	71,43 €
3	121,50 €	124,63 €	103,88 €	107,14 €
4	161,99 €	166,17 €	138,50 €	142,85 €
5	202,49 €	207,71 €	173,13 €	178,57 €
6	242,99 €	249,26 €	207,76 €	214,28 €
7	283,49 €	290,80 €	242,38 €	249,99 €
8	323,99 €	332,34 €	277,01 €	285,71 €
9	364,49 €	373,88 €	311,63 €	321,42 €
10	404,99 €	415,43 €	346,26 €	357,14 €
11	445,48 €	---	380,89 €	392,85 €
12	---	---	415,51 €	428,56 €

Alle zwischen den vorstehenden Stufen liegenden wöchentlichen Arbeitszeiten berechnen sich nach der Formel gemäß Ziff. 1.

§ 5 Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich:

Ausbildungs- jahr	West Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rhein- land-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein		Ost Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	
	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015
1	615 €	630 €	540 €	565 €
2	745 €	765 €	655 €	690 €
3	880 €	900 €	775 €	810 €

§ 6
In-Kraft-Treten und Kündigung

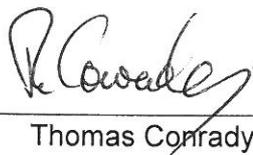
1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. November 2013 in Kraft. Er kann mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Oktober 2015, gekündigt werden.
2. Die Parteien dieses Tarifvertrages haben zugleich einen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 20. Juni 2013 abgeschlossen, nach dem die Stundenlöhne der Lohngruppen 1 und 6 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 sowie ab 1. Januar 2015 als Mindestlöhne im Sinne von §§ 3, 5 Nr. 1, 6 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz international zwingend Anwendung finden. Sie verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung bzw. den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2014 zu beantragen.
3. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den TV Mindestlohn nicht für allgemeinverbindlich erklären bzw. die beantragte Rechtsverordnung nicht erlassen, haben beide Parteien dieses Tarifvertrages abweichend von Ziff. 1 das Recht zur Kündigung dieses Lohntarifvertrages mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2013. Mit Ablauf der Kündigungsfrist tritt der gekündigte Tarifvertrag ohne Nachwirkung außer Kraft.

Bonn / Frankfurt am Main, den 20. Juni 2013

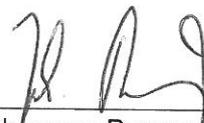
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn



Dieter Kuhnert



Thomas Conrady



Johannes Bungart

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main



Klaus Wiese



Bärbel Feltrini